

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

125. Geänderte Verordnung des Rektorats zur Durchführung und Teilnahme von bzw. an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Aufnahmeverfahren in Präsenzform

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG, BGBl. I Nr. 76/2021) erlässt das Rektorat nach Anhörung der Vorsitzenden des Universitätsrates, des Senates und der Universitätsvertretung der Studierenden folgende Verordnung:

§ 1

(1) Soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen und Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren in Präsenzform in den Räumen der Universität abgehalten werden dürfen, müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Nachweis

- über einen negativen Antigentest auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- einen negativen PCR-Test auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Dieser Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts in den Gebäuden der PLUS bereitzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage der angeführten Tests sind Personen,

- die eine ärztliche oder behördliche Bestätigung über eine SARS-CoV-2 Infektion in den vergangenen sechs Monaten vorweisen können und mittlerweile wieder genesen sind oder
- ein ärztliches Attest über einen positiven Antikörpertest, der nicht älter als drei Monate ist, vorweisen können, oder
- die einen Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, vorweisen können.

(3) Sollte die Vorlage von Nachweisen gemäß Abs. 1 und 2 aus unabwendbaren oder unvorhergesehenen Gründen nicht möglich sein, kann als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, vorgelegt werden.

§ 2

Die Pflicht zur Vorlage der unter § 1 angeführten Nachweise betrifft auch die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter bzw. Prüferinnen und Prüfer und das anwesende Aufsichtspersonal.

§ 3

Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter bzw. Prüferinnen und Prüfer oder das anwesende Aufsichtspersonal sind grundsätzlich verpflichtet, die Einhaltung der Pflicht zum Mitführen eines entsprechenden Nachweises vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung entweder selbst zu überprüfen oder durch von ihnen bestellte Aufsichtspersonen überprüfen zu lassen und jenen Personen, die keinen entsprechenden Nachweis mit sich führen, die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung oder am Aufnahmeverfahren zu verweigern.

§ 4

Während der gesamten Anwesenheit in den Räumen der Universität sind die aktuell gültigen Hygienemaßnahmen einzuhalten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Verordnung Mitteilungsblatt vom 22.4.2021, Nr. 108.

Sie tritt mit Ablauf des 30.9.2021 außer Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg